

rungen)“ wird durch die Bezeichnung „P3–29 Datenfelder zu Laryngologischer Befund (bei Stimmstörungen)“ ersetzt.

- g) Die Beschreibung der PFLICHTFUNKTION P3–29 wird wie folgt gefasst:

„Im Feld „Lupenlaryngoskopie“ ist die Angabe eines Freitextes zu ermöglichen. Für die Felder „Lupenstroboskopie“, „Amplitude“ und „Randkantenverschiebung“ sind Angaben mit „rechts“ oder „links“ zu ermöglichen. Für die Felder „Regularität“ und „Kompletter Glottisschluss“ sind Angaben mit „Ja“ oder „Nein“ zu ermöglichen.“

- h) Die Begründung der PFLICHTFUNKTION P3–29 wird wie folgt gefasst:

„Die ärztliche Diagnostik bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen kann gemäß § 34 der Heilmittel-Richtlinie das Erstellen eines Laryngologischen Befundes umfassen.“

8. In Nummer **3.5 Besondere Anforderungen – Muster 18 (Maßnahmen der Ergotherapie)** wird in der Beschreibung der PFLICHTFUNKTION P3–31 in Absatz 3 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Verordnung eines zusätzlichen ergänzenden Heilmittels müssen alle vorrangigen Heilmittel in der oberen Zeile enthalten sein.“

9. In Nummer **3.6 Controlling Funktionen** wird die Bezeichnung der OPTIONALEN FUNKTION „P3–35 Einbindung von Vergütungsvereinbarungen“ durch die Bezeichnung „O3–35 Einbindung von Vergütungsvereinbarungen“ ersetzt.

10. In Nummer **4 Glossar** wird der Begriff „Langfristiger Heilmittelbedarf“ wie folgt gefasst:

„Ein langfristiger Heilmittelbedarf gem. § 32 Abs. 1a SGB V liegt bis zum 31.12.2016 bei den in der Anlage 2 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel gelisteten Diagnosen in Verbindung mit der jeweils aufgeführten Diagnosegruppe des Heilmittelkataloges vom 12.11.2012 vor. Diese Liste wurde überarbeitet und wird zum 01.01.2017 als Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie integriert. Die Diagnoselisten sind nicht abschließend. Patienten können im Falle einer anderen, vergleichbar schwerwiegenden Krankheit einen Antrag auf Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs stellen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Berlin, den 04.07.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin - einerseits - und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin - andererseits - vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) (Anlage 1 BMV-Ä)

- § 13 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „PTV 7a/b“ durch das Wort „PTV 7a“ ersetzt.
- § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(bei erstmaliger Abrechnung eines bewilligten Stundenkontingentes unter Beifügung des entsprechenden Formblatts PTV 7b)“ gestrichen.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „PTV 7b – Durchschrift der Mitteilung der Leistungspflicht an den Therapeuten zur Beifügung für die Abrechnung“ gestrichen.
 - In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „PTV 7a/b“ durch das Wort „PTV 7a“ ersetzt.
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„¹Das Formblatt PTV 7 a/c wird zweifach erstellt. ²Das Original ist zum Verbleib beim Therapeuten bestimmt, die Durchschrift für die Krankenkasse.“
 - In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „PTV 7a/b/c“ durch das Wort „PTV 7a/c“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. Alte Vordrucke dürfen aufgebraucht werden.

Berlin, den 29.06.2016

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar: Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben